

Wegleitung zur Grundstruktur der Fächerstudiengänge auf Bachelorstufe

§ 1 Allgemeines

Als Major oder Minor können die in der Studien- und Prüfungsordnung bezeichneten Fächer gewählt werden. Als freie Studienleistungen sind Veranstaltungen der gesamten Fakultät sowie nach Absprache mit der Studienleitung Veranstaltungen anderer Fakultäten bzw. Universitäten anrechenbar.

§ 2 Studienanforderungen und Credit Points (CP)

¹ Lehrveranstaltungen

a. Im ersten Jahr des Bachelorstudiums:

- zwei zweistündige Einführungsvorlesungen im Major: je 2 SWS, je 2 CP: 4 CP
- zwei zweistündige Einführungsvorlesungen im Minor: je 2 SWS, je 2 CP: 4 CP
- ein zweistündiges Proseminar im Major mit schriftlicher, benoteter Arbeit: 2 SWS, je 4 CP: 8 CP
- ein zweistündiges Proseminar im Minor mit schriftlicher, benoteter Arbeit: 2 SWS, je 4 CP: 8 CP
- zwei zweistündige Proseminare in zwei von Major und Minor unterschiedenen Fächern: je 2 SWS, je 4 CP: 8 CP
- zwei methodische Seminare, davon eines im Major und eines im Minor: je 2 SWS, je 4 CP: 8 CP
- freie Studienleistungen im Major, Minor oder in anderen Fächern: 20 CP

b. Im weiteren Verlauf des Bachelorstudiums (bis zur Bachelorprüfung):

- Lehrveranstaltungen im Major, davon mind. 2 Hauptseminare: 22 CP
- zwei schriftliche Hauptseminararbeiten im Major: je 4 CP: 8 CP
- Lehrveranstaltungen im Minor, davon mind. 2 Hauptseminare: 22 CP
- zwei schriftliche Hauptseminararbeiten im Minor: je 4 CP: 8 CP
- freie Studienleistungen im Major, Minor oder in anderen Fächern: 26 CP

² Abschlussarbeit und –prüfungen

- Bachelorarbeit im Major: 20 CP
- Mündliche Bachelorprüfung im Major: 5 CP
- Schriftliche Bachelorprüfung im Minor: 5 CP

³ Erweiterung der Sozialkompetenz

- bis zum Bachelorabschluss: 4 CP

§ 3 Prüfungsanforderungen

¹ Major: 30 Min. mündliche Prüfung über zwei Themen in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer.

² Minor: 4 Std. Prüfung; Vorbereitung von zwei Themen in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer, von denen eines zur schriftlichen Bearbeitung vorgelegt wird.

³ Die Themen der einzelnen Prüfungen dürfen weder untereinander noch mit dem Thema der Bachelorarbeit übereinstimmen.

⁴ Der erfolgreiche Abschluss verleiht dem Absolventen je nach Major den Titel

- Bachelor of Arts (BA) in Philosophie (BA in Philosophy)
- Bachelor of Arts (BA) in Geschichte (BA in History)
- Bachelor of Arts (BA) in Soziologie (BA in Sociology)
- Bachelor of Arts (BA) in Religionswissenschaft (BA in Study of Religions)
- Bachelor of Arts (BA) in Judaistik (BA in Jewish Studies)
- Bachelor of Arts (BA) in Politikwissenschaften (BA in Political Sciences)
- Bachelor of Arts (BA) in Kultur- und Sozialanthropologie (BA in Cultural and Social Anthropology)

§ 4 Fachspezifische Anforderungen

¹ Die Fachbereiche können in Musterstudienplänen die Art der freien Studienleistungen hinsichtlich bestimmter Veranstaltungsarten oder spezifischer Veranstaltungen einschränken.

² Studierende, die Judaistik als Major belegen, müssen bis zum Bachelorabschluss den bestandenen und benoteten Abschluss von zwei zweistündigen Sprachkursen (Modernhebräisch 1 und 2) nachweisen. Dafür werden jeweils 8 CP unter den freien Studienleistungen angerechnet.

Wegleitung zur Grundstruktur der Fächerstudiengänge auf Masterstufe

§ 1 *Allgemeines*

Als Major oder Minor können die in der Studien- und Prüfungsordnung bezeichneten Fächer gewählt werden. Als freie Studienleistungen sind Veranstaltungen aus dem Major und dem Minor anrechenbar.

§ 2 *Studienanforderungen und Credit Points (CP)*

¹ Lehrveranstaltungen

- Lehrveranstaltungen im Major, davon mind. 2 Masterseminare: 18 CP
- zwei schriftliche Masterseminararbeiten im Major: je 4 CP: 8 CP
- Lehrveranstaltungen im Minor, davon mind. 2 Masterseminare: 18 CP
- zwei schriftliche Masterseminararbeiten im Minor: je 4 CP: 8 CP
- Freie Studienleistungen im Major oder Minor: 19 CP

² Abschlussarbeit und –prüfungen

- Mündliche Masterprüfung im Major: 10 CP
- Schriftliche Masterprüfung im Minor: 5 CP
- Masterarbeit im Major: 30 CP

³ Erweiterung der Sozialkompetenz

- bis zum Masterabschluss: 4 CP

§ 3 *Prüfungsanforderungen*

¹ Major: 60 Min. mündliche Prüfung über vier Themen in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer.

² Minor: 4 Std. Prüfung: Vorbereitung von zwei Themen in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer, von denen eines zur schriftlichen Bearbeitung vorgelegt wird.

³ Die Themen der einzelnen Prüfungen dürfen weder untereinander noch mit dem Thema der Masterarbeit übereinstimmen.

⁴ Der erfolgreiche Abschluss verleiht dem Absolventen je nach Major den Titel

- Master of Arts (MA) in Philosophie (MA in Philosophy)
- Master of Arts (MA) in Geschichte (MA in History)
- Master of Arts (MA) in Religionswissenschaft (MA in Studies of Religions)
- Master of Arts (MA) in Judaistik (MA in Jewish Studies)
- Master of Arts (MA) in Kultur- und Sozialanthropologie (MA in Cultural and Social Anthropology)

§ 4 *Fachspezifische Anforderungen*

¹ Die Fachbereiche können in Musterstudienplänen die Art der freien Studienleistungen hinsichtlich bestimmter Veranstaltungsarten oder spezifischer Veranstaltungen einschränken.

² Studierende, die Judaistik als Major belegen, müssen bis zum Masterabschluss den bestandenen und benoteten Abschluss eines zweistündigen Sprachkurses (Modernhebräisch 3) nachweisen. Dafür werden 8 CP unter den freien Studienleistungen angerechnet.

Wegleitung zum integrierten Studiengang „Gesellschafts- und Kommunikationswissenschaften“

I. Bachelorstudienprogramm

§ 1 Studieninhalte

Der integrierte Studiengang Gesellschafts- und Kommunikationswissenschaften setzt sich aus folgenden Modulen zusammen:

Modul 1. Grundlagen

- a. Einführung in die Kommunikationssoziologie und Soziologie
- b. Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung

Modul 2. Kommunikationsmedien

Modul 3. Organisationen

Modul 4. Kulturwissenschaften (umfasst das Fächerangebot der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät ausschliesslich der Soziologie)

§ 2 Studienaufbau und CP

¹ Der Studiengang Gesellschafts- und Kommunikationswissenschaften besteht aus einem einjährigen Grundstudium und einem zweijährigen Hauptstudium. Das Grundstudium wird durch ein Orientierungsgespräch abgeschlossen.

² Studienleistungen

- Bachelorprüfungen: 10 CP
- Bachelorarbeit: 20 CP
- 4 CP in Sozialkompetenz
- Weitere Studienleistungen: 146 CP

³ Für das Grundstudium ist der Besuch von folgenden Veranstaltungen vorgeschrieben:

a. 16 Semesterwochenstunden (SWS) Vorlesungen, die sich folgendermassen zusammensetzen:

- Einführungsvorlesungen zum Modul 1:
 - Einführung in die Soziologie: Kommunikationssoziologie I und II: je 2 SWS, je 2 CP: 4 CP
 - Einführung in die Methoden der empirischen Sozial- und Kommunikationsforschung I und II: je 2 SWS, je 2 CP: 4 CP
- Vorlesungen zum Modul 4:
 - Vier Vorlesungen können frei zusammengestellt werden, wobei mindestens zwei verschiedene Fächer aus dem Angebot vertreten sein müssen: je 2 SWS, je 2 CP: 8 CP

b. 12 SWS Proseminarien, die sich wie folgt zusammensetzen:

- Zum Modul 1:
 - Eine Lektüreübung zur Vorlesung „Einführung in die Soziologie: Kommunikationssoziologie I“: 1 SWS, 3 CP: 3 CP
 - Eine Lektüreübung zur Vorlesung „Einführung in die Soziologie: Kommunikationssoziologie II“: 1 SWS, 3 CP: 3 CP
 - Ein Tutorat: Einführung in die Methoden der empirischen Sozial- und Kommunikationsforschung I: 2 SWS, 2 CP: 2 CP
 - Ein Tutorat: Einführung in die Methoden der empirischen Sozial- und Kommunikationsforschung II: 2 SWS; 2 CP: 2 CP
 - Ein methodisches Proseminar mit schriftlicher, benoteter Arbeit: 2 SWS, 8 CP: 8 CP
 - Ein Proseminar freier Wahl mit schriftlicher, benoteter Arbeit: 2 SWS, 8 CP: 8 CP
- Zum Modul 4:
 - Ein Proseminar nach Wahl mit schriftlicher, benoteter Arbeit: 2 SWS, 8 CP: 8 CP

⁴ Im Hauptstudium (bis zur Bachelorprüfung) ist der Besuch von folgenden Veranstaltungen vorgeschrieben:

- a. 20 SWS Vorlesungen, die sich folgendermassen zusammensetzen:
 - o Zum Modul 1:
 - Theorien der Soziologie I und II: je 2 SWS, je 2 CP: 4 CP
 - Statistik für Fortgeschrittene: 2 SWS, 2 CP
 - o Zum Modul 2:
 - Zwei Vorlesungen: je 2 SWS, je 2 CP: 4 CP
 - o Zum Modul 3:
 - Zwei Vorlesungen: je 2 SWS, je 2 CP: 4 CP
 - o Zum Modul 4:
 - Drei Vorlesungen nach Wahl, wobei mindestens zwei Fächer aus dem Angebot vertreten sein müssen: je 2 SWS, je 2 CP: 6 CP
- b. 18 SWS Seminarveranstaltungen, die sich folgendermassen zusammenstellen:
 - o Zum Modul 1:
 - Ein Begleitseminar zur Vorlesung „Theorien der Soziologie“ I oder II mit schriftlicher, benoteter Arbeit: 2 SWS, 8 CP: 8 CP
 - Ein Hauptseminar: Statistik für Fortgeschrittene: 2 SWS, 4 CP
 - o Zum Modul 2:
 - Ein Hauptseminar mit schriftlicher, benoteter Arbeit: 2 SWS, je 4 CP: 8 CP
 - Zwei Hauptseminare: je 2 SWS, je 4 CP: 8 CP
 - o Zum Modul 3:
 - Ein Hauptseminar mit schriftlicher, benoteter Arbeit: 2 SWS, je 4 CP: 8 CP
 - Zwei Hauptseminare: je 2 SWS, je 4 CP: 8 CP
 - o Zum Modul 4:
 - Ein Hauptseminar mit schriftlicher, benoteter Arbeit: 2 SWS, je 4 CP: 8 CP

⁵ Weitere Studienleistungen: 24 CP

§ 3 Orientierungsgespräch

Das Orientierungsgespräch findet im Fach Soziologie statt. Organisation und Überprüfung der Orientierungsgespräche regelt das Soziologische Seminar.

§ 4 Bachelorarbeit

¹ Die Bachelorarbeit muss über den Stoffbereich des Moduls 2 oder des Moduls 3 verfasst werden.

² Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn sie mit mindestens „genügend (4,0)“ benotet wurde.

§ 5 Bachelorprüfung

¹ Die Bachelorprüfungen bestehen aus einer schriftlichen Prüfung von vier Stunden und einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten über den Stoffbereich der Module 2 und 3. Die mündliche Prüfung muss über den gleichen Stoffbereich wie die Bachelorarbeit abgelegt werden. Die schriftliche Prüfung umfasst den Stoffbereich des anderen Moduls. Für die schriftliche Prüfung werden zwei Themen vorbereitet, von denen eines zur schriftlichen Bearbeitung vorgelegt wird. Für die mündliche Prüfung werden zwei Themen festgelegt und geprüft. Die Themen der einzelnen Prüfungen dürfen weder untereinander noch mit dem Thema der Bachelorarbeit übereinstimmen.

² Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn beide Prüfungsteile mit mindestens „genügend (4,0)“ benotet wurden.

§ 6 *Abschluss*

¹ Das Bachelorstudium kann abschliessen, wer alle erforderlichen CP erworben sowie die Bachelorarbeit und die Bachelorprüfungen bestanden hat.

² Die Gesamtnote des Bachelorabschlusses berechnet sich wie folgt:

- Sechs benotete Seminararbeiten (jeweils einfach gewichtet): 6/20
- Bachelorarbeit (achtfach gewichtet): 8/20
- Schriftliche Bachelorprüfung im Modul 2 oder 3 (dreifach gewichtet): 3/20
- Mündliche Bachelorprüfung im Modul 2 oder 3 (dreifach gewichtet): 3/20

³ Der erfolgreiche Abschluss verleiht dem Absolventen den Titel BA in Gesellschafts- und Kommunikationswissenschaften („Bachelor of Arts in Social and Communication Sciences“).

II. Masterstudienprogramm

§ 7 *Studieninhalte*

Der Masterstudiengang Gesellschafts- und Kommunikationswissenschaften setzt sich aus folgenden Modulen zusammen:

- Modul Kommunikationsmedien
- Modul Organisationen
- Modul Forschung – Praxis – Methoden

Eines der Module Kommunikationsmedien oder Organisationen wird als Schwerpunkt gewählt.

§ 8 *Studienaufbau*

¹ Studienleistungen

- Masterprüfungen: 15 CP
- Masterarbeit: 30 CP
- 4 CP in Sozialkompetenz
- Weitere Studienleistungen: 71 CP

² Während des Masterstudiums sind folgende Veranstaltungen zu besuchen:

a. Im als Schwerpunkt gewählten Modul (33 CP):

- zwei Vorlesungen: je 2 SWS, je 2 CP: 4 CP
- zwei Masterseminare, je 2 SWS, je 4 CP: 8 CP
- zwei schriftliche Masterseminararbeiten, je 4 CP: 8 CP
- weitere Studienleistungen: 13 CP

b. Aus dem Lehrangebot der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät (ausser im als Schwerpunkt gewählten Modul) (8 CP):

- zwei Vorlesungen: je 2 SWS, je 2 CP: 4 CP
- ein Haupt- oder Masterseminar, 2 SWS: 4 CP

c. Im Modul Forschung – Praxis – Methoden (30 CP):

Allgemeine Methodenlehre (8 CP):

- ein Seminar im Bereich Methoden, 2 SWS, 4 CP
- eine schriftliche Arbeit im Bereich Methoden, 4 CP

Variante 1: Berufs- und Forschungspraxis (22 CP):

- Absolvierung eines selbst organisierten (freien) oder eines strukturierten Praktikums von mind. 8 Wochen Vollzeit: 14 CP
- eine methodische Forschungsarbeit: 8 CP

Über den Besuch von Angeboten ausserhalb der Universität und die Auswahl der Praktika entscheidet die Studiengangsleitung.

oder

Variante 2: Methodische Spezialisierung (22 CP)

- Absolvierung methodischer Veranstaltungen im Rahmen des methodisch-empirischen Lehrangebots der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät: 14 CP
- eine methodische Forschungsarbeit: 8 CP

§ 9 *Masterarbeit*

¹ Die Masterarbeit muss über den Stoffbereich des als Schwerpunkt gewählten Moduls verfasst werden.

² Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie mit mindestens „genügend (4,0)“ benotet wurde.

§ 10 *Masterprüfungen*

¹ Die Masterprüfungen bestehen aus einer schriftlichen Prüfung von vier Stunden und einer mündlichen Prüfung von 60 Minuten über den Stoffbereich des als Schwerpunkt gewählten Moduls. Die mündliche Prüfung wird zu vier vereinbarten Themen abgelegt. Für die schriftliche Prüfung werden zwei Themen in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer vorbereitet, von denen eines zur schriftlichen Bearbeitung vorgelegt wird. Die Themen der einzelnen Prüfungen dürfen weder untereinander noch mit dem Thema der Masterarbeit übereinstimmen.

² Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsteile mit mindestens „genügend (4,0)“ benotet wurden.

§ 11 *Abschluss*

¹ Das Masterstudium kann abschliessen, wer alle erforderlichen CP erworben sowie die Masterarbeit und die Masterprüfung bestanden hat.

² Die Gesamtnote des Masterabschlusses berechnet sich als Durchschnitt der folgenden Studienleistungen:

- zwei benotete Masterseminararbeiten (jeweils einfach gewichtet): 2/20
- Forschungsarbeit (doppelt gewichtet): 2/20
- Masterarbeit (zehnfach gewichtet): 10/20
- Schriftliche Masterprüfung (zweifach gewichtet): 2/20
- Mündliche Masterprüfung (vierfach gewichtet): 4/20

³ Der erfolgreiche Abschluss verleiht dem Absolventen je nach gewähltem Schwerpunkt den Titel

- Master of Arts (MA) in Vergleichende Medienwissenschaft des Studiengangs in Gesellschafts- und Kommunikationswissenschaften (MA in Comparative Media Research in Social and Communication Sciences)
- Master of Arts (MA) in Organisation und Wissen des Studiengangs in Gesellschafts- und Kommunikationswissenschaften (MA in Organization and Knowledge in Social and Communication Sciences)

§ 12 *Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen*

Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer anderen Fakultät der Universität Luzern oder an einer auswärtigen Universität erbracht wurden, können nur dann anerkannt werden, wenn sie den thematischen Schwerpunkten der Module im Sinne von § 7 entsprechen.

Wegleitung zum integrierten Studiengang „Kulturwissenschaften“

§ 1 *Studieninhalte*

¹ Der integrierte Studiengang Kulturwissenschaften setzt sich aus den an der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät angebotenen Fächern (gemäss § 19 und § 25 der Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät II für Kultur- und Sozialwissenschaften der Universität Luzern vom 15. März 2006) zusammen.

² Eines dieser Fächer ist als Major zu wählen.

³ Die freien Studienleistungen können – nach Abklärung mit der Studiengangleitung – in Teilen auch in Fächern erworben werden, die zwar mit den vorgenannten Fächern thematisch verwandt sind, aber nicht notwendig zum Lehrangebot der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern gehören.

I. Bachelorstudiengang

§ 2 *Studienaufbau des Bachelorstudiengangs*

¹ Der Bachelorstudiengang gliedert sich in ein Grundstudium mit 2 Semestern Regelstudienzeit und ein anschliessendes Hauptstudium mit 4 Semestern Regelstudienzeit.

² Im Rahmen des Grundstudiums sind insgesamt 60 CP wie folgt zu erwerben:

- 4 CP durch den geprüften Besuch zweier Vorlesungen (2 SWS, je 2 CP) im Major,
- 8 CP durch den qualifizierten Besuch eines Proseminars (2 SWS, 4 CP) und die Abfassung einer dazugehörigen Proseminararbeit im Major (4 CP),
- 8 CP durch den qualifizierten Besuch eines Proseminars (2 SWS, 4 CP) und die Abfassung einer dazugehörigen Proseminararbeit in einem vom Major unterschiedenen Fach (4 CP),
- 12 CP durch den qualifizierten Besuch von drei weiteren Proseminaren (je 2 SWS, je 4 CP) in mindestens zwei vom Major verschiedenen Fächern,
- 8 CP durch den Besuch von methodischen Seminaren zur Vermittlung methodischer Kompetenzen, davon 4 CP im Major
- 20 CP durch freie Studienleistungen.

³ Abgeschlossen wird das Grundstudium mit dem Orientierungsgespräch.

⁴ Im Rahmen des Hauptstudiums sind insgesamt 120 CP wie folgt zu erwerben:

- 16 CP durch den qualifizierten Besuch zweier Hauptseminare (je 2 SWS, je 4 CP) und die Abfassung von zwei dazugehörigen Hauptseminararbeiten im Major (je 4 CP),
- 14 CP durch den geprüften Besuch von Vorlesungen sowie den qualifizierten Besuch von weiteren Haupt- oder Proseminaren im Major,
- 16 CP durch den qualifizierten Besuch zweier Hauptseminare (je 2 SWS, je 4 CP) und die Abfassung von zwei dazugehörigen Hauptseminararbeiten in zwei vom Major verschiedenen Fächern (je 4 CP),
- 40 CP durch freie Studienleistungen,
- 4 CP in Sozialkompetenz,
- 10 CP durch die Absolvierung der Bachelorprüfung,
- 20 CP durch die Bachelorarbeit.

⁵ Abgeschlossen wird das Hauptstudium mit der Bachelorarbeit und den Bachelorprüfungen.

§ 3 *Orientierungsgespräch*

Das Orientierungsgespräch findet im Major statt. Organisation und Überprüfung der Orientierungsgespräche regelt die Studiengangleitung.

§ 4 *Bachelorarbeit*

¹ Die Bachelorarbeit wird im Major geschrieben.

² Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit „genügend (4,0)“ benotet wurde.

§ 5 *Bachelorprüfungen*

- ¹ Die Bachelorprüfungen sind im Major zu absolvieren.
- ² Die Bachelorprüfungen bestehen aus einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten zu zwei vorgegebenen Themen und einer schriftlichen Prüfung von vier Stunden. Für die schriftliche Prüfung werden zwei Themen vorbereitet, von denen eines zur schriftlichen Bearbeitung vorgelegt wird.
- ³ Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn beide Prüfungsteile mindestens mit „genügend (4,0)“ benotet wurden.
- ⁴ Die Themen der einzelnen Prüfungen sollen eine hinreichende historische und systematische Bandbreite abdecken und dürfen weder untereinander noch mit dem Thema der Bachelorarbeit übereinstimmen.

§ 6 *Abschluss des Bachelorstudiengangs*

- ¹ Den Bachelorstudiengang kann abschliessen, wer alle erforderlichen CP erworben und die Bachelorarbeit sowie die Bachelorprüfungen bestanden hat.
- ² Die Gesamtnote des Bachelorabschlusses berechnet sich wie folgt:
 - Sechs benotete Pro- oder Hauptseminararbeiten (jeweils einfach gewichtet): 6/20
 - Bachelorarbeit (achtfach gewichtet): 8/20
 - Schriftliche Bachelorprüfung (dreifach gewichtet): 3/20
 - Mündliche Bachelorprüfung (dreifach gewichtet): 3/20
- ³ Der erfolgreiche Abschluss verleiht der Absolventin bzw. dem Absolventen den Titel BA in Kulturwissenschaften („Bachelor of Arts in Studies of Culture“) unter Angabe des jeweils gewählten Majors.

II. **Masterstudiengang**

§ 7 *Zulassungsvoraussetzungen zum Masterstudiengang*

Voraussetzung für die Zulassung zum integrierten Masterstudiengang Kulturwissenschaften ist der erfolgreiche Abschluss eines Bachelorstudiengangs in Kulturwissenschaften oder eines Bachelorstudiengangs, der mindestens 60 CP im Major des Masterstudiengangs beinhaltet.

§ 8 *Studienaufbau des Masterstudiengangs*

- ¹ Der Masterstudiengang umfasst 4 Semester Regelstudienzeit.
- ² Die insgesamt 120 CP sind wie folgt zu erwerben:
 - 16 CP durch den qualifizierten Besuch zweier Masterseminare (je 2 SWS, je 4 CP) und durch die Abfassung von zwei dazugehörigen Masterseminararbeiten im Major (je 4 CP),
 - 8 CP durch den geprüften Besuch von Vorlesungen sowie den qualifizierten Besuch von Hauptseminaren im Major,
 - 16 CP durch den qualifizierten Besuch zweier Masterseminare (je 2 SWS, je 4 CP) und durch die Abfassung von zwei dazugehörigen Masterseminararbeiten in zwei vom Major unterschiedenen Fächern (je 4 CP),
 - 31 CP durch freie Studienleistungen,
 - 4 CP in Sozialkompetenz,
 - 15 CP durch die Absolvierung der Masterprüfungen,
 - 30 CP durch die Masterarbeit.
- ³ Die Studiengangleitung kann festlegen, dass freie Studienleistungen im Umfang von maximal 30 CP durch Angebote des Studienprogrammes, ein Praktikum mit wissenschaftsfähiger schriftlicher Reflexion der Praxisarbeit, durch Module in berufspraktischen Themenfeldern oder durch ein Semester an einer anderen Universität absolviert werden können. Über den Besuch von Angeboten ausserhalb der Universität entscheidet die Studiengangleitung.

§ 9 *Masterarbeit*

- ¹ Die Masterarbeit wird im Major geschrieben.
- ² Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit „genügend (4,0)“ benotet wurde.

§ 10 *Masterprüfung*

- ¹ Die Masterprüfungen sind im Major zu absolvieren.
- ² Die Masterprüfungen bestehen aus einer mündlichen Prüfung von 60 Minuten zu vier vorgegebenen Themen und einer schriftlichen Prüfung von vier Stunden. Für die schriftliche Prüfung werden zwei Themen vorbereitet, von denen eines zur schriftlichen Bearbeitung vorgelegt wird.
- ³ Die Masterprüfung ist bestanden, wenn beide Prüfungsteile mindestens mit „genügend (4,0)“ benotet wurden.
- ⁴ Die Themen der einzelnen Prüfungen sollen eine hinreichende historische und systematische Bandbreite abdecken und dürfen weder untereinander noch mit dem Thema der Masterarbeit übereinstimmen.

§ 11 *Abschluss des Masterstudiengangs*

- ¹ Den Masterstudiengang kann abschliessen, wer alle erforderlichen CP erworben und die Masterarbeit sowie die Masterprüfung bestanden hat.
- ² Die Gesamtnote des Masterabschlusses berechnet sich wie folgt:
 - Vier benotete Masterseminararbeiten (jeweils einfach gewichtet): 4/20
 - Masterarbeit (zehnfach gewichtet): 10/20
 - Schriftliche Masterprüfung (zweifach gewichtet): 2/20
 - Mündliche Masterprüfung (vierfach gewichtet): 4/20
- ³ Der erfolgreiche Abschluss verleiht dem Absolventen den Titel MA in Kulturwissenschaften („Master of Arts in Studies of Culture“) unter Angabe des jeweils gewählten Majors.

Wegleitung zum integrierten Studiengang „Politische Ökonomie“

Bachelorstudiengang

§ 1 Studieninhalte

¹ Der integrierte Studiengang Politische Ökonomie setzt sich aus folgenden Modulen zusammen:

- Modul 1 Ökonomie
- Modul 2 Methoden
- Modul 3 Wahlschwerpunkt I
- Modul 4 Wahlschwerpunkt II
- Modul 5 Freie Studienleistungen
- Modul 6 Sozialkompetenz
- Modul 7 Studienabschluss

² In den Modulen 3 und 4 sind folgende Wahlschwerpunkte wählbar:

- Ethnologie & Wirtschaft
- Politik & Wirtschaft
- Recht & Wirtschaft
- Soziologie & Wirtschaft

³ Es müssen jeweils zwei verschiedene Wahlmodule belegt werden. Eine Ausnahme bildet das Modul Recht & Wirtschaft, das den doppelten Umfang der anderen Schwerpunkte umfasst. Die Studienleistungen des Wahlschwerpunkts Recht & Wirtschaft richten sich nach den Vorgaben der Rechtswissenschaftlichen Fakultät.

§ 2 Studienaufbau und CP

¹ Der Studiengang Politische Ökonomie besteht aus einem einjährigen Grundstudium und einem zweijährigen Hauptstudium. Das Grundstudium wird durch ein Orientierungsgespräch abgeschlossen.

² Für das Grundstudium ist der Besuch von folgenden Veranstaltungen vorgeschrieben:

- a. Im Modul 1 (Ökonomie) sind Studienleistungen im Gesamtumfang von 24 CP zu erwerben, davon:
 - 4 Einführungsvorlesungen: je 2 SWS, 2 CP: 8 CP
 - 4 Übungen zu den Einführungsvorlesungen: je 2 SWS, 2 CP: 8 CP
 - weitere Studienleistungen: 8 CP
- b. Im Modul 2 (Methoden) sind Studienleistungen im Gesamtumfang von 8 CP zu erwerben, davon:
 - Einführung in die Methoden der empirischen Sozial- und Kommunikationsforschung I und II: je 2 SWS, je 2 CP: 4 CP
 - Tutorate: Einführung in die Methoden der empirischen Sozial- und Kommunikationsforschung I und II: je 2 SWS: 4 CP
- c. Im Modul 3 und 4 (Wahlschwerpunkt I+II) sind Studienleistungen im Gesamtumfang von 24 CP zu erwerben, davon aus jedem Modul:
 - 2 Vorlesungen: je 2 SWS, 2 CP: 4 CP
 - 1 Proseminar: 2 SWS, 4 CP mit schriftlicher Arbeit, 4 CP: 8 CP
- d. Im Modul 5 (Freie Studienleistungen) sind insgesamt Studienleistungen im Umfang von 4 CP zu erwerben.

³ Im Hauptstudium ist der Besuch von folgenden Veranstaltungen vorgeschrieben:

- a. Im Modul 1 (Ökonomie) sind Studienleistungen im Gesamtumfang von 34 CP zu erwerben, davon:
 - 3 Vorlesungen: je 2 SWS, 2 CP: 6 CP
 - 4 Übungen zu den Vorlesungen und/oder Hauptseminare: je 2 SWS, 4 CP: 16 CP
 - 3 schriftliche Arbeiten zu den Übungen/Seminaren: je 4 CP: 12 CP
- b. Im Modul 2 (Methoden) sind Studienleistungen im Gesamtumfang von 12 CP zu erwerben, davon:
 - Statistik für Fortgeschrittene: 2 SWS: 2 CP
 - Übung zur Vorlesung Statistik: 2 SWS: 4CP
 - Methodisches Hauptseminar: 2 SWS: 4CP
 - Weitere Studienleistungen: 2CP

- c. Im Modul 3 und 4 (Wahlschwerpunkt I+II) sind Studienleistungen im Gesamtvolumen von 24 CP zu erwerben, davon aus jedem Modul:
- 2 Hauptseminare: je 2 SWS, 4 CP: 8 CP
 - weitere Studienleistungen: 4 CP
- d. Im Modul 5 (Freie Studienleistungen) sind insgesamt Studienleistungen im Umfang von 16 CP zu erwerben, davon:
- 1 Hauptseminar: 2 SWS, 4 CP mit schriftlicher Arbeit, 4 CP: 8 CP
 - weitere Studienleistungen: 8 CP
- e. Im Modul 6 (Erweiterung der Sozialkompetenz) sind insgesamt 4 CP zu erwerben.
- f. Im Modul 7 (Studienabschluss) sind insgesamt 30 CP zu erwerben durch:
- Mündliche Bachelorprüfungen: 5 CP
 - Schriftliche Bachelorprüfung: 5 CP
 - Bachelorarbeit: 20 CP

§ 3 *Orientierungsgespräch*

Das Orientierungsgespräch findet im Fach Politische Ökonomie statt. Organisation und Überprüfung der Orientierungsgespräche regelt das Ökonomische Seminar.

§ 4 *Bachelorarbeit*

¹ Die Bachelorarbeit muss über den Stoffbereich des Moduls 1 verfasst werden.

² Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn sie mit mindestens „genügend (4,0)“ benotet wurde.

§ 5 *Bachelorprüfung*

¹ Die Bachelorprüfungen bestehen aus einer schriftlichen Prüfung von vier Stunden und einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten. Die mündliche Prüfung muss über den Stoffbereich aus Modul 1 abgelegt werden. Die schriftliche Prüfung umfasst den Stoffbereich des Moduls 3 oder 4 (Wahlschwerpunkt I oder II). Für die schriftliche Prüfung werden zwei Themen vorbereitet, von denen eines zur schriftlichen Bearbeitung vorgelegt wird. Für die mündliche Prüfung werden zwei Themen festgelegt und geprüft. Die Themen der einzelnen Prüfungen dürfen weder untereinander noch mit dem Thema der Bachelorarbeit übereinstimmen.

² Im doppelten Wahlschwerpunkt „Wirtschaft und Recht“ entfällt die schriftliche Bachelorprüfung. Sie wird durch definierte Studienleistungen im Umfang von 5 CP ersetzt.

³ Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn beide Prüfungsteile mit mindestens „genügend (4,0)“ benotet wurden.

§ 6 *Abschluss*

¹ Das Bachelorstudium kann abschließen, wer alle erforderlichen CP erworben sowie die Bachelorarbeit und die Bachelorprüfungen bestanden hat.

² Die Gesamtnote des Bachelorabschlusses berechnet sich wie folgt:

- Sechs benotete Seminararbeiten (jeweils einfach gewichtet): 6/20
- Bachelorarbeit (achtfach gewichtet): 8/20
- Schriftliche Bachelorprüfung im Modul 3 oder 4 bzw. Notendurchschnitt des Moduls Wirtschaft & Recht (dreifach gewichtet): 3/20
- Mündliche Bachelorprüfung im Modul 1 (dreifach gewichtet): 3/20

³ Der erfolgreiche Abschluss verleiht dem Absolventen den Titel BA in Politischer Ökonomie („Bachelor of Arts in Political Economics“)

Wegleitung zum integrierten Masterstudiengang „Weltgesellschaft und Weltpolitik“

§ 1 Studieninhalte

Der Masterstudiengang Weltgesellschaft und Weltpolitik setzt sich aus folgenden Modulen zusammen:

- Modul Weltgesellschaft
- Modul Weltpolitik
- Modul Forschung – Praxis – Methoden

§ 2 Studienaufbau

¹ Studienleistungen

- Masterprüfung: 10 CP
- Masterarbeit: 30 CP
- 4 CP in Sozialkompetenz
- Weitere Studienleistungen: 76 CP

² Während des Masterstudiums sind folgende Veranstaltungen zu besuchen:

a. In den Modulen Weltgesellschaft und Weltpolitik (34 CP):

- zwei Vorlesungen: je 2 SWS, je 2 CP: 4 CP
- zwei Masterseminare, je 2 SWS, je 4 CP: 8 CP
- zwei schriftliche Masterseminararbeiten, je 4 CP: 8 CP
- ein Forschungskolloquium, 2 SWS: 4 CP
- weitere Studienleistungen: 10 CP

b. Aus dem Master-Lehrangebot der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät (12 CP):

- zwei Vorlesungen: je 2 SWS, je 2 CP: 4 CP oder ein Seminar, 2 SWS: 4 CP
- ein Seminar, 2 SWS: 4 CP
- eine schriftliche Seminararbeit: 4 CP

c. Im Modul Forschung – Praxis – Methoden (30 CP):

Allgemeine Methodenlehre (8 CP):

- ein Seminar im Bereich Methoden, 2 SWS: 4 CP
- eine schriftliche Arbeit im Bereich Methoden: 4 CP

Variante 1: Berufs- und Forschungspraxis (22 CP):

- Absolvierung eines selbst organisierten Praktikums von mind. 8 Wochen Vollzeit: 14 CP
- eine methodische Forschungsarbeit: 8 CP

Über den Besuch von Angeboten ausserhalb der Universität und die Auswahl der Praktika entscheidet die Studiengangsleitung.

Oder

Variante 2: Methodische Spezialisierung (22 CP)

- Absolvierung methodischer Veranstaltungen im Rahmen des methodisch-empirischen Lehrangebots der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät: 14 CP oder Absolvierung solcher methodischer Veranstaltungen: 10 CP und Partizipation an einem einschlägigen wissenschaftlichen Workshop: 4 CP
Über die Anrechenbarkeit von Workshops entscheidet die Studiengangsleitung.
- eine methodische Forschungsarbeit: 8 CP

§ 3 *Masterarbeit*

¹ Die Masterarbeit muss über den Stoffbereich der Module Weltgesellschaft oder Weltpolitik verfasst werden.

² Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie mit mindestens „genügend (4,0)“ benotet wurde.

§ 4 *Masterprüfung*

¹ Die Masterprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 60 Minuten über den Stoffbereich des nicht für die Masterarbeit gewählten thematischen Moduls. Die mündliche Prüfung wird zu vier vereinbarten Themen abgelegt. Die Themen dürfen weder untereinander noch mit dem Thema der Masterarbeit übereinstimmen.

² Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsteile mit mindestens „genügend (4,0)“ benotet wurden.

§ 5 *Abschluss*

¹ Das Masterstudium kann abschliessen, wer alle erforderlichen CP erworben sowie die Masterarbeit und die Masterprüfung bestanden hat.

² Die Gesamtnote des Masterabschlusses berechnet sich als Durchschnitt der folgenden Studienleistungen:

- zwei benotete Masterseminararbeiten (jeweils zweifach gewichtet): 4/20
- Forschungsarbeit (zweifach gewichtet): 2/20
- Masterarbeit (zehnfach gewichtet): 10/20
- Mündliche Masterprüfung (vierfach gewichtet): 4/20

³ Der erfolgreiche Abschluss verleiht der Absolventin oder dem Absolventen den Titel: Master of Arts (MA) in Weltgesellschaft und Weltpolitik (MA in World Society and Global Governance).

§ 6 *Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen*

Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer anderen Fakultät der Universität Luzern oder an einer auswärtigen Universität erbracht wurden, können nur dann anerkannt bzw. angerechnet werden, wenn sie den Schwerpunkten der Module im Sinne von § 1 entsprechen.

Wegleitung zum fachspezifischen Masterstudiengang Soziologie

§ 1 Studieninhalte

Der fachspezifische Masterstudiengang Soziologie setzt sich aus folgenden Modulen zusammen:

- Modul 1. Theorien
- Modul 2. Methoden
- Modul 3. Forschungspraxis
- Modul 4. Sozialwissenschaftlicher Schwerpunkt

Eines der folgenden Module wird als Sozialwissenschaftlicher Schwerpunkt gewählt:

- Modul 4a. Vergleichende Medienwissenschaften
- Modul 4b. Organisation und Wissen
- Modul 4c. Weltgesellschaft und Weltpolitik

§ 2 Studienaufbau und CP

¹ Studienleistungen

- Mündliche Masterprüfung: 10 CP
- Masterarbeit: 30 CP
- 4 CP in Sozialkompetenz
- Weitere Studienleistungen: 76 CP

² Während des Masterstudiums sind folgende Veranstaltungen zu besuchen:

a. im Modul Theorien (12 CP):

- ein Masterseminar mit schriftlicher, benoteter Arbeit, 2 SWS: 8 CP
- ein Masterseminar, 2 SWS: 4 CP

b. im Modul Methoden (12 CP):

- ein Masterseminar mit schriftlicher, benoteter Arbeit, 2 SWS: 8 CP
- ein Masterseminar, 2 SWS: 4 CP

Eines der zu besuchenden Masterseminare soll dem Bereich quantitative Sozialforschung zuzuordnen sein, das andere Masterseminar dem Bereich qualitative Sozialforschung.

c. im Modul Forschungspraxis (12 CP):

- ein zweisemestriges Forschungsseminar (4 SWS) mit schriftlichem, benotetem Forschungsbericht (8 CP),: 16 CP

d. im Modul Sozialwissenschaftlicher Schwerpunkt (24 CP):

d1. Schwerpunkt Vergleichende Medienwissenschaft

- zwei Masterseminare mit schriftlicher, benoteter Arbeit, je 2 SWS, je 8 CP: 16 CP
- ein Masterseminar, 2 SWS: 4 CP
- weitere Studienleistungen: 4 CP

d2. Schwerpunkt Organisation und Wissen (24 CP)

- zwei Masterseminare mit schriftlicher, benoteter Arbeit, je 2 SWS, je 8 CP: 16 CP
- ein Masterseminar, 2 SWS: 4 CP
- weitere Studienleistungen: 4 CP

d3. Schwerpunkt Weltgesellschaft und Weltpolitik (24 CP)

- zwei Masterseminare mit schriftlicher, benoteter Arbeit, je 2 SWS, je 8 CP: 16 CP
- ein Masterseminar, 2 SWS: 4 CP
- weitere Studienleistungen: 4 CP

e. ein Kolloquium, in welchem das Vorhaben der Masterarbeit präsentiert wird: 4CP

f. freie Studienleistungen in Soziologie oder anderen universitären Fächern: 8CP

§ 3 *Masterarbeit*

¹ Die Masterarbeit wird im Fach Soziologie geschrieben.

² Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie mit mindestens „genügend (4,0)“ benotet wurde.

§ 4 *Mündliche Masterprüfung*

¹ Die mündliche Masterprüfung ist eine Kollegialprüfung von 60 Minuten über die Stoffbereiche der Module Theorien, Methoden und des sozialwissenschaftlichen Schwerpunktmoduls. Die Prüfung wird zu drei vereinbarten Themen abgelegt, jedes der Themen ist jeweils einem der Module Theorien, Methoden und dem sozialwissenschaftlichen Schwerpunktmodul zugeordnet. Eines der Themen kann an die Masterarbeit anknüpfen.

² Die Prüfung wird von zwei Mitgliedern der Fakultät mit Habilitation oder äquivalentem Abschluss durchgeführt. Eine dieser Personen ist die Gutachterin bzw. der Gutachter der Masterarbeit.

³ Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „genügend (4,0)“ benotet wurde.

§ 5 *Abschluss*

¹ Das Masterstudium kann abschliessen, wer alle erforderlichen CP erworben sowie die Masterarbeit und Masterprüfung bestanden hat.

² Die Gesamtnote des Masterabschlusses berechnet sich als Durchschnitt der folgenden Studienleistungen:

- eine Masterseminararbeit aus dem Modul Methoden: 2/30
- eine Masterseminararbeit aus dem Modul Theorien: 2/30
- eine Masterseminararbeit aus dem Modul Forschungspraxis: 2/30
- zwei Masterseminararbeiten aus dem sozialwissenschaftlichen Schwerpunktmodul: 4/30
- Masterarbeit: 15/30
- Masterprüfung: 5/3

³ Der erfolgreiche Abschluss verleiht der Absolventin oder dem Absolventen den Titel Master of Arts in Soziologie (Master of Arts in Sociology).

§ 6 *Anerkennung und Anrechnungen von Studien- und Prüfungsleistungen*

Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer anderen Fakultät der Universität Luzern oder an einer auswärtigen Universität erbracht wurden, können nur dann anerkannt bzw. angerechnet werden, wenn sie den Schwerpunkten der Module im Sinne von § 1 entsprechen.